Gemeinsamer Bericht
des Bürgermeisters und der Gleichstellungsbeauftragten

1. Gesetzlicher Auftrag / Rechtsstellung:

1.1 Gemäß § 5 a Abs. 4 NGO hat die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach dem Gesetz an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

1.2 Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

2. Grundlagen des Handelns in zusammengefasster Form:

- „Für das Aufziehen eines Kindes braucht es ein ganzes Dorf“ besagt ein bekanntes afrikanisches Sprichwort. In Deutschland braucht ein Kind seine Mutter - so eine immer noch tief verwurzelte weit verbreitete Position.

- Diese Position hat zur Folge, dass Müttern, die ihr Kind (wenn auch nur für ein paar Stunden) in Obhut geben, bis heute ein schlechtes Gewissen gemacht wird.

- Väter, andere Familienmitglieder, das soziale Umfeld und der Betrieb fühlen sich somit erst gar nicht zuständig oder verantwortlich.

- Solange Müttern die alleinige oder hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung und Betreuung der Kinder, der größte Teil der Hausarbeit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zugewiesen wird, gibt es keine Gleichberechtigung.

- Die Folgen der traditionellen Arbeitsteilung von Mann und Frau hat zur Folge, dass Frauen in dieser Konstellation überwiegend

  - mehr arbeiten als Männer, jedoch für die meisten Tätigkeiten unbezahlt
  - in Teilzeit arbeiten - verbunden mit niedrigeren Qualifikationsanforderungen und Aufstiegsmöglichkeiten
  - über ein geringeres Einkommen verfügen

- Weniger für ihre Rente vorsorgen (können)
- nach Trennung und Scheiden (noch) schlechter gestellt sind als die Männer
- durch die Mehrfachbelastung über weniger freie Zeit verfügen
- nach der Familienphase neu durchstarten müssen
- aus Rücksicht auf die Familie und den Mann ihre Möglichkeiten und Flexibilität für den Arbeitsmarkt stark einschränken
- schon bei der Job- bzw. Berufsauswahl die Schere im Kopf haben.

Die Diskussion darüber, ob Mütter/Eltern ihre Kinder nur zu Hause erziehen (sollen) oder auf Krippen, Kitas und Horte zurückgreifen, ist eine überflüssige Scheindiskussion:

- Frauen/Männer/Mütter/Väter haben in diesem Land die Freiheit, ihren Lebensplan und Lebensentwurf selbst zu bestimmen.
- Sie haben zudem ebenfalls die Freiheit zu entscheiden, ob sie erwerbstätig sein
  wollen oder nicht, wenn sie Kinder haben - mit einer entscheidenden Einschränkung:
- Mütter/Väter, die auf staatliche Hilfe (ALG II / Hartz IV) angewiesen sind, müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und eine Arbeit aufnehmen, wenn die Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben und es eine Betreuungsmöglichkeit gibt.

- Die Gleichstellungsarbeit hat die Aufgabe und das Ziel, Frauen und Männer auf mögliche Nachteile in der Lebensgestaltung bzgl. der Familien- und Berufsplanung hinzuweisen, Alternativen aufzuzeigen und Hilfen bei der Lösung bestehender Probleme anzubieten.

3. Umsetzung des Ziels / des Auftrages Gleichberechtigung vor Ort in zusammengefasster Form:

3.1 Wie entsteht der Arbeitsplan?
Wie entstehen Programme / Projekte / Veranstaltungen / Maßnahmen?

- Auf Eigeninitiative (z. B. Informationen der Öffentlichkeit über gleichstellungsrelevante Maßnehmen, z. B. Veranstaltung zum Elterngeld)
- Auf Anregung (z. B. von BürgerInnen, Netzfrauen, Verwaltung, Politik, Veröffentlichungen, Erhebungen, Analysen, Umfrageergebnisse zur Thematik Gleichberechtigung).
- Durch Bedarfsermittlung und Anfragen (z. B. aufgrund vermehrter Beratungsgespräche zu bestimmten Problemen, z. B. Trennung / Scheidung)

3.2 Folgende Bereiche / Schwerpunkte haben sich daraus entwickelt:

- Vereinbarung von Beruf und Familie
- Häusliche Gewalt
- Gewaltprävention
- Integration von Migrantinnen
- Netzwerkarbeit - Ehrenamt - (Kommunal-)Politik
- Frauengeschichte - Frauenkunst - Frauenkreativität

3.3 Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten
- Beratung, Hilfe, Unterstützung, Weitervermittlung
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung - Kooperation - Zusammenarbeit
- Entwicklung von gleichstellungsrelevanten Projekten und Maßnahmen sowie deren Umsetzung
- Gremienarbeit

4. Beispiel: Umsetzung des Schwerpunkte Vereinbarkeit von Familie und Beruf

4.1 Bereiche, die sich aus der Praxis ergeben:
- Kinderbetreuung
- Berufsrückkehr nach der Familienphase
- Geschlechtsspezifische Berufsorientierung
- Existenzgründung für Frauen
- Praktikum und Coaching für Berufsrückkehrerinnen
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Familiäre Konflikte
- Umsetzung Vereinbarkeit Beruf und Familie

4.2 Tätigkeiten
- Beratungen
- Weitervermittlung
- Beschaffung / Erstellung von Informationsmaterial
- Durchführung von Veranstaltungen / Veranstaltungsreihen / Workshops
- Schulprojekte
- Entwicklung und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms zur Tagesmutter
- Praktikumsbetreuung und Coaching für arbeitslose Frauen und Berufsrückkehrerinnen
- Vermittlung von Praktikumsstellen
- Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen, Behörden und Betrieben
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

4.3 Folgende besondere Maßnahmen / Veranstaltungen wurden 2004 - 2006 angeboten und durchgeführt

4.3.1 **2004**

Januar	Vortrag: Farb-, Typ und Stilberatung für Netzwerkfrauen und Berufsrückkehrerinnen
Februar	Betriebsbesichtung im TCN für Netzwerkfrauen und Berufsrückkehrerinnen
März	Infoveranstaltung zu Hartz IV für interessierte Frauen und Männer
März	Elternabend zum „Girls-Day“
September	Infoveranstaltung: Tipps für Berufsrückkehrerinnen

4.3.2 **2005**

April	Presseaktion zum „Girls-Day“
September	Infoveranstaltung: Kinderbetreuung in Schortens - Fragebogen der Stadt Schortens
Oktober	Schortenser „Boys-Day“ Schnuppertag für Jungen in Frauenberufen
Oktober	Infoabend zu einem Coaching - Angebot für Berufsrückkehrerinnen
Nov. 2005 - Mai 2006	Coachingmaßnahme „Frauen zurück in den Beruf“
November	Ausbildung zur Tagesmutter für ALG II-Empfängerinnen

4.3.3 **2006**

Januar	Workshopveranstaltung für Frauen: „Der Spagat der Frauen zwischen Familienarbeit und Erwerbstätigkeit
September	Workshopveranstaltung - „Kinderbetreuung in Schortens“
Sept. 2006 - März 2007	„Kinder - Küche - Knete“ siebenteilige Veranstaltungsreihe für Frauen zur Frauenerwerbstätigkeit und Existenzsicherung
Herbst 2006 - Januar 2007	Bewerbungstipps von Betrieben in der Region für Berufsrückkehrerinnen - Umfrage - Auswertung - Veröffentlichung

Anmerkung: Einige Veranstaltungen und Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt worden.

5. Zusammenfassung / Fazit:

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Thema Gleichberechtigung innerhalb der Verwaltung der Stadt Schortens keine Probleme bereitet. Nach Feststellung der Gleichstellungsbeauftragten und des Bürgermeisters werden Personalentscheidungen entsprechend dem Grundgesetz ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, also auch unabhängig vom Geschlecht, getroffen.

Außerhalb der Stadtverwaltung haben sich durch die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten seit 1994 viele Bereiche positiv entwickelt. Nach wie vor besteht jedoch ein Bedarf, Vorhaben und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familien, gegen häusliche Gewalt und für die Integration von Migrantinnen durchzuführen.

Als Bürgermeister stelle ich fest, dass die gute Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Stadt Schortens Früchte trägt, es aber weiterhin einen Bedarf zur Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichberechtigung durch die Gleichstellungsbeauftragte auch in der Stadt Schortens gibt.

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Anhang

Rechtliche Grundlagen

1. Gemeinsamer Bericht des Bürgermeisters und der Gleichstellungsbeauftragten zur Umsetzung des § 5 a NGO vom 22. 04. 2005

2. Der Bericht erfolgt alle 3 Jahre, der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 - 2006 vorzulegen.

3. **Auftrag und Ziel der Gleichstellungsarbeit**

   - **Grundgesetz Art. 3 Abs. 2:**
     Männer und Frauen sind gleichberechtigt (1949)

     Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Zusatz seit 1994)

   - **Niedersächsische Verfassung Art. 3 Abs. 2 Satz 3:**

     Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Landkreise

   - **Niedersächsische Gemeindeordnung § 5 a seit 2005**

     Förderung der Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
     1) Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen:
     2) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

4. **Zur Entwicklung des § 5 a NGO**

   1993 Erstmalige Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten ab 10.000 EinwohnerInnen

   1996 Der Bundesgerichtshof in Bückeburg setzt die Einwohnerzahl, ab der eine hauptberufliche Frauenbeauftragte zu bestellen ist, auf 20.000 herauf

   2005 Der Niedersächsische Landtag beschließt:
   - Frauenbeauftragte = Gleichstellungsbeauftragte
   - die Gleichstellungsbeauftragte muss nur noch in kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten (…)hauptberuflich beschäftigt werden
   - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird explizit als Ziel genannt.